

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – BGS-EWS

**der Gemeinde Schönau
in der Fassung
vom 05. Dezember 2019**



**Auf der Grundlage der Artikel 5, 8 und 9 des
Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Schönau
folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung**

Beitrags- und Gebührensatzung zur **EWS**

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1	<i>Beitragserhebung</i>
§ 2	<i>Beitragstatbestand</i>
§ 3	<i>Entstehen die Beitragsschuld</i>
§ 4	<i>Beitragsschuldner</i>
§ 5	<i>Beitragsmaßstab</i>
§ 6	<i>Beitragssatz</i>
§ 7	<i>Beitragsabstufung</i>
§ 8	<i>Fälligkeit</i>
§ 9	<i>Ablösung des Beitrags</i>
§ 10	<i>Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse</i>
§ 11	<i>Gebührenerhebung</i>
§ 12	<i>Grundgebühr</i>
§ 13	<i>Einleitungsgebühren</i>
§ 14	<i>Gebührenzuschläge</i>
§ 15	<i>Entstehen der Gebührenschuld</i>
§ 16	<i>Gebührensschuldner</i>
§ 17	<i>Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung</i>
§ 18	<i>Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner</i>
§ 19	<i>Inkrafttreten</i>

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde Schönau erhebt zur Deckung Ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Bei beitragspflichtigen Grundstücken in unbeplanten Gebieten, mit einer Grundstücksfläche über 1.500 m² (übergroße Grundstücke) wird das 4-fache der Geschossfläche als Grundstücksfläche berechnet; mindestens aber 1.500 m², höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie

ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücksflächen wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 **Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,46 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 18,66 € |

- (2) Auf die Beiträge nach Absatz 1 kann die Gemeinde Vorausleistungen erheben.

§ 7

Beitragsabstufungen

Bei Grundstücken, bei denen nur Schmutzwasserableitung möglich ist, wird der Beitrag nur nach der Geschossfläche berechnet. Fällt später die Beschränkung weg, entsteht auch der grundstücksbezogene Beitragsanteil.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 10

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Grundgebühren (§ 12) und Einleitungsgebühren (§ 13).

§ 12 **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluß (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluß

bis 4 m³/h	(Dauerdurchfluß)	48,00 €/Jahr
bis 10 m³/h	(Dauerdurchfluß)	72,00 €/Jahr

§ 13 **Einleitungsgebühren**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt

2,60 €

pro Kubikmeter Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit

Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 13 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 14

Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 von Hundert übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 von Hundert des Kubikmeterpreises erhoben.
Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 von Hundert, so beträgt der Zuschlag 100 von Hundert des Kubikmeterpreises.
- (2) Ein Zuschlag von 50 von Hundert wird erhoben für das Abwasser aus:
 - Wäschereien
 - Brauereien
 - Molkereien
- (3) Ein Zuschlag von 100 von Hundert wird erhoben für das Abwasser aus:
 - Metzgereien
 - Schlachthofbetrieben
 - Färbereien

§ 15

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Gebührenschuld für anschließbare Grundstücke im Sinne von § 3 Absatz 1 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit.
Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 16

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 17

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird zum Jahresende nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Jahresgebührenschild nach tatsächlichem Verbrauch sind zum 30. März, 30 Juni und 30. September jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtgebührenleistung fest.

§ 18

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

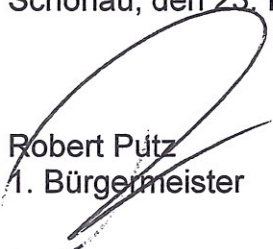
Die Beitrags- und Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind verpflichtet, der Gemeinde als Anlagenbetreiber für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der BGS-EWS vom 03.12.2015 außer Kraft.

Schönau, den 23. Dezember 2019


Robert Putz
1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die amtliche Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungssatzung erfolgt am 06.12.2019 durch die Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Schönau.

Hierauf wurde hingewiesen:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | durch Anschläge an allen Gemeindetafeln. | |
| | Die Anschläge wurden angeheftet am | 06.12.2019 |
| | und wieder abgenommen am | 23.12.2019 |
| 2. | durch Hinweis im Gemeindeinformationsblatt vom | 09.12.2019 |

Schönau, 23.12.2019

Gemeinde Schönau


Michael Noder
Geschäftsleiter